

Geschäftsordnung der Pflegekonferenz der Stadt Braunschweig

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Sitzungen der Pflegekonferenz auf der Grundlage des § 4 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds.GVBl. Nr.15/2004 S.157), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 917).

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Pflegekonferenz ist die unter den Akteuren und Angebotsträgern abgestimmte Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Altenhilfe- und Pflegelandschaft in der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligung aller an der Versorgung Mitwirkenden soll eine an den Bedürfnissen der Hilfs- und Pflegebedürftigen sowie der sie Unterstützenden und Pflegenden ausgerichtete ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur gesichert werden.
- (2) In der Pflegekonferenz sollen entsprechend § 4 Abs. 1 NPflegeG Fragen
 1. der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,
 2. der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
 3. der pflegerischen Beratungsstruktur,
 4. der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
 5. der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
 6. der Unterstützungsstrukturen,
 7. bezüglich der Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung,
 8. der Koordinierung von Leistungsangeboten und
 9. der Fehl-, Unter- und Überversorgungberaten werden.
- (3) Die Beschlüsse der Pflegekonferenz haben empfehlenden Charakter für die Planungen der Stadt Braunschweig. Ergebnisse und Beschlüsse werden den politischen Gremien durch entsprechende Berichte vorgestellt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Vorsitzende/r der Pflegekonferenz ist der/die Sozialdezernent/in der Stadt Braunschweig, in seiner/ihrer Vertretung der/die Leiter/in des Sozialreferates.
- (2) Die Pflegekonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei weitere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden für die Dauer von jeweils vier Jahren.
- (3) Die/Der Vorsitzende erstellt mit Unterstützung der Geschäftsführung die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz obliegt dem Sozialreferat der Stadt Braunschweig.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
 1. die Abstimmung der Tagesordnung
 2. die Versendung von Einladungen und Unterlagen sowie die Protokollführung
 3. die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 4

Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe ist für die strategische Bearbeitung der Ziele und Maßnahmen der Pflegeplanung sowie für die Vorbereitung der Pflegekonferenz zuständig.
- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Sozialdezernent/in der Stadt Braunschweig (Vorsitzende/r)
 - Leiter/in Sozialreferat der Stadt Braunschweig (stellv. Vorsitzende/r)
 - Fachbereichsleiter/in Soziales und Gesundheit der Stadt Braunschweig
 - Koordinator/in Altenhilfe- und Pflegeplanung der Stadt Braunschweig
 - Sozialplanung der Stadt Braunschweig
 - 1 Vertreter/in des Seniorenbüros der Stadt Braunschweig
 - 1 Vertreterin des Gleichstellungsreferates der Stadt Braunschweig
 - 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände
 - 1 Vertreter/in der gemeinnützigen ambulanten Pflegedienste
 - 1 Vertreter/in der privaten ambulanten Pflegedienste
 - 1 Vertreter/in Braunschweiger Einrichtungsleitungen
 - 1 Vertreter/in der gemeinnützigen stationären Einrichtungen
 - 1 Vertreter/in der privaten stationären Einrichtungen
 - 1 Vertreter/in der Kliniken
 - 1 Vertreter/in der Kranken- und Pflegekassen
 - 1 Vertreter/in der Wohnungsbaugesellschaften
 - 1 Vertreter/in der pflegenden An- und Zugehörigen

- (3) Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können anlass- und themenbezogen weitere Fachkundige geladen werden. Die Steuerungsgruppe kann zu aktuellen Themen selbstständig Arbeitsgruppen einberufen.
- (4) Die Steuerungsgruppe koordiniert, unterstützt und begleitet die Arbeitsgruppen der Pflegeplanung sowie der Pflegekonferenz.
- (5) Die Steuerungsgruppe lädt regelmäßig zu einem Austausch mit den sozialpolitischen Sprecher/innen der Ratsfraktionen und -gruppen ein.

§ 5

Mitglieder der Pflegekonferenz

- (1) Die in der Pflegekonferenz vertretenen Institutionen und Gruppen sind auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der Unterstützungsstrukturen für hilfs- und pflegebedürftige Menschen sowie an der pflegerischen Versorgung beteiligt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Pflegekonferenz sind Vertreter/innen folgender Organisationen, Einrichtungen und Gruppen:

Kommune	12 Sitze
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	1 Sitz
gesetzliche Kranken- und Pflegekassen	2 Sitze
private Kranken- und Pflegekassen	1 Sitz
Medizinischer Dienst	1 Sitz
Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände	1 Sitz
freigemeinnützige Pflegedienstleister ambulant	2 Sitze
private Pflegedienstleister ambulant	2 Sitze
Braunschweiger Einrichtungsleitungen	1 Sitz
freigemeinnützige Pflegedienstleister (teil-)stationär	2 Sitze
private Pflegedienstleister (teil-)stationär	2 Sitze
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ambulant	1 Sitz
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (teil-)stationär	1 Sitz
Kliniken	3 Sitze
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen	1 Sitz
niedergelassene Ärzt/innen	1 Sitz
ambulante Hospizarbeit	1 Sitz
stationäres Hospiz	1 Sitz
Kranken- und Pflegeschulen	2 Sitze
Bundesagentur für Arbeit	1 Sitz
Allianz für die Region	1 Sitz
Seniorenrat	1 Sitz
Behindertenbeirat	1 Sitz
Heimbeiräte	1 Sitz
Patientenvertretung Kliniken	1 Sitz
Selbsthilfegruppen	1 Sitz
Interessenvertretung Pflegekräfte (Gewerkschaften)	1 Sitz
Interessenvertretung Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	1 Sitz
Interessenvertretung LSBTI*	1 Sitz
Wohnungsbaugesellschaften	3 Sitze
Alzheimer Gesellschaft	1 Sitz
Beratungsstellen	1 Sitz
Religionsgemeinschaften	4 Sitze
Wissenschaft	1 Sitz

Pflegende Angehörige

1 Sitz

- (3) Alle Mitglieder der Pflegekonferenz sind gleichrangig stimmberechtigt.
- (4) Die Pflegekonferenz kann mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Vertreter/innen der an der Gestaltung der Unterstützungsstrukturen für hilfs- und pflegebedürftige Menschen sowie an der pflegerischen Versorgung beteiligten Institutionen und Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.
- (5) Die entsendenden Institutionen und Gruppen sollen bei der Ausübung ihres Entsenderechtes auf eine hälftige Besetzung der Pflegekonferenz mit Frauen hinwirken (§ 4 Abs. 2 Satz 3 NPflegeG).
- (6) Die/Der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder der Pflegekonferenz werden namentlich gegenüber der geschäftsführenden Stelle von den entsendenden Institutionen und Gruppen schriftlich benannt.
- (8) Für die Mitglieder, die mit einem stimmberechtigten Sitz in der Konferenz vertreten sind, wird je eine persönliche Vertretung benannt.
- (9) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe der Pflegeplanung nehmen, sofern es sich nicht um ständige Mitglieder der Pflegekonferenz handelt, mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Pflegekonferenz tritt mindestens alle zwei Jahre (§ 4 Abs. 3 NPflegeG) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Pflegekonferenz unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Schriftsätze sowie Anträge zur Tagesordnung, die zu den Sitzungen versandt werden sollen, sind so rechtzeitig bei der Geschäftsführung einzureichen, dass sie noch zusammen mit der Einladung versandt werden können. Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind alle Mitglieder der Pflegekonferenz sowie die Arbeitsgruppen.
- (4) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern der Pflegekonferenz ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Einladung informieren die stimmberechtigten Mitglieder der Pflegekonferenz ihre persönlichen Vertretungen über den jeweiligen Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie im Nachgang der Sitzungen über die entsprechenden Ergebnisse.
- (6) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (7) Über die Sitzungen der Pflegekonferenz wird von der Geschäftsführung als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern der Pflegekonferenz zugesendet.

§ 7

Arbeitsgruppen

- (1) Die Pflegekonferenz kann zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Konferenz sowie fachkundigen Dritten zusammen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher/in sowie eine/n Vertreter/in. Es sollen in der Regel nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen gleichzeitig eingesetzt sein.
- (3) Die Berichterstattung der Arbeitsgruppen erfolgt in jeder Pflegekonferenz.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse besitzen empfehlenden Charakter. Sie sollen einvernehmlich getroffen werden und besitzen keine rechtliche Bindung für die daran Beteiligten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Pflegekonferenz unmittelbar in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung wird nach Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung ist befugt, redaktionelle Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Braunschweig, den 15.03.2023